

Verlautbarung

über das Eintragungsverfahren
für die Volksbegehren mit den Kurzbezeichnungen

- **Autovolksbegehren: Kosten runter!**
- **ORF-Haushaltsabgabe NEIN**
- **Stoppt die Volksbegehren-Bereicherung!**

Aufgrund der auf der Amtstafel des Bundesministeriums für Inneres sowie im Internet veröffentlichten stattgebenden Entscheidungen des Bundesministers für Inneres betreffend die oben angeführten Volksbegehren wird verlautbart:

Die Stimmberechtigten können innerhalb des vom Bundesminister für Inneres gemäß § 6 Abs. 2 des Volksbegehrensgesetzes 2018 – VoBeG festgesetzten Eintragungszeitraums, das ist

von Montag, 31. März 2025,
bis (einschließlich) Montag, 7. April 2025,

in jeder Gemeinde in den jeweiligen Text samt Begründung der Volksbegehren Einsicht nehmen und ihre Zustimmung zu einem oder zu mehreren Volksbegehren **durch einmalige eigenhändige Eintragung ihrer Unterschrift auf einem von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Eintragungsformular** erklären. **Die Eintragung muss nicht bei einer Gemeinde erfolgen, sondern kann auch online getätigt werden (www.bmi.gv.at/volksbegehren).**

Stimmberechtigt ist, wer am letzten Tag des Eintragungszeitraums das Wahlrecht zum Nationalrat besitzt (österreichische Staatsbürgerschaft, Vollendung des 16. Lebensjahres, kein Ausschluss vom Wahlrecht) und zum Stichtag 24. Februar 2025 in der Wählerevidenz einer Gemeinde eingetragen ist.

Bitte beachten: Personen, die bereits eine Unterstützungserklärung für ein Volksbegehren abgegeben haben, können für dieses Volksbegehren **keine** Eintragung mehr vornehmen, da eine getätigte Unterstützungserklärung bereits als gültige Eintragung zählt.

In dieser Gemeinde können Eintragungen während des Eintragungszeitraums an folgender Adresse (an folgenden Adressen)

Gemeindeamt Allhaming, 4511 Allhaming 46

.....

.....

.....

an den nachstehend angeführten Tagen und zu den folgenden Zeiten vorgenommen werden:

Montag,	31. März 2025, von08:00 bis16:00 Uhr,
Dienstag,	1. April 2025, von08:00 bis16:00 Uhr,
Mittwoch,	2. April 2025, von08:00 bis16:00 Uhr,
Donnerstag,	3. April 2025, von08:00 bis20:00 Uhr,
Freitag,	4. April 2025, von08:00 bis16:00 Uhr,
Samstag,	5. April 2025, geschlossen, <input type="checkbox"/>
Sonntag,	6. April 2025, geschlossen, <input type="checkbox"/>
Montag,	7. April 2025, von08:00 bis16:00 Uhr.

Online können Sie eine Eintragung bis zum letzten Tag des Eintragungszeitraumes (7. April 2025), 20.00 Uhr, durchführen.

Kundmachung:

angeschlagen am: 13.02.2025

Für den Bürgermeister:

[Handwritten Signature]





GEMEINDEAMT ALLHAMING

Politischer Bezirk Linz-Land Oberösterreich

Postleitzahl 4511

Telefon 0 72 27 / 71 55

Fax 0 72 27 / 71 55-30

e-mail: gemeinde@allhaming.ooe.gv.at
www.allhaming.at

Allhaming, am 13.02.2025

Bankverbindung:

Raiba Weißkirchen

BIC: RZOOAT2L741

IBAN: AT40 3474 1000 0040 0333

Sparkasse Neuhofen

BIC: SPNKAT21XXX

IBAN: AT42 2032 6000 0000 0661

VOLKSBEGEHREN

**Autovolksbegehren: Kosten runter!
ORF-Haushaltsabgaben NEIN
Stopt die Volksbegehren-Bereicherung!**

KUNDMACHUNG

Gemäß § 12 Volksbegehrengesetz 2018, BGBl. 1 Nr. 106/2016, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. 1 Nr. 32/2018, in Verbindung mit § 58 Nationalrats-Wahlordnung 1992, BGBl. Nr. 471/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. 1 Nr. 32/2018, wird die Verbotszone wie folgt festgelegt:

VERBOTSZONE

Im Gebäude des Eintragungslokales und in einem Umkreis von 50 Metern vom Eingang des Gebäudes, in dem sich das Eintragungslokal befindet, ist während der Zeit des Eintragungsverfahrens jede Art der Werbung für oder gegen das Volksbegehren, insbesondere auch durch Ansprachen an die Stimmberechtigten, durch Anschlag oder Verteilen von Aufrufen oder von Abstimmungswerbung, ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten.

Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die während der Zeit des Eintragungsverfahrens von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.

Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu EUR 218,00, im Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Die Verbote gelten in der Zeit vom 31.03.2025 bis einschließlich 07.04.2025

Der Bürgermeister:
Im Auftrag

Ing. Mag. Andreas Ortmayr
(Amtsleiter)



Angeschlagen am: 13.02.2025

Abgenommen am: